

Verleihungsrichtlinien

der Stadt Ettlingen für herausragende Leistungen im Ehrenamt sowie für besondere Erfolge aktiver Sportler

(Verleihungsrichtlinien)

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I Ehrenmedaille und Ehrenbrief	2
§ 1 Ehrenmedaille	2
§ 2 Ehrenbrief	2
§ 3 Allgemeine Bestimmungen, Begriffsbestimmung.....	3
§ 4 Verfahren	3
Abschnitt II Verdienstmedaille	4
§ 1 Personenkreis	4
§ 2 Ehrungsstufen.....	4
§ 3 Verfahren	4
Abschnitt III Lauerturm Verleihungsurkunde.....	5
§ 1 Silberner Lauerturm	5
§ 2 Verleihungsurkunde in Gold	5
§ 3 Die Verleihungsurkunde in Silber	6
§ 4 Die Verleihungsurkunde in Bronze	6
§ 5 Kinder- und Jugendehrung.....	7
§ 6 Allgemeine Bestimmungen.....	7
§ 7 Verfahren	7

B 18 Verleihungsrichtlinien

Ehrenamtliche Tätigkeit ist ein besonderer Verdienst um das Leben in der Stadt. Die Stadt Ettlingen würdigt herausragende Leistungen im Ehrenamt durch Verleihung der Ehrenmedaille und des Ehrenbriefes der Stadt Ettlingen gem. Abschnitt I sowie der Verdienstmedaille der Stadt Ettlingen gem. Abschnitt II.

Die Stadt Ettlingen würdigt weiterhin besondere Erfolge aktiver Sportler durch Verleihung des Lauerturmes und der Verleihungsurkunden gem. Abschnitt III.

Abschnitt I Ehrenmedaille und Ehrenbrief

§ 1 Ehrenmedaille

(1) "Die Ehrenmedaille der Stadt Ettlingen kann folgenden Personen verliehen werden:"

1. ehrenamtlich tätigen Mitgliedern in Ettlinger Vereinen und Organisationen mit sportlichen, kulturellen, sozialen, kirchlichen, politischen und allgemein bürgerchaftlichen Zielen, die sich im und über den Verein hinaus um das Wohl der Allgemeinheit verdient gemacht haben, für langjährige erfolgreiche Tätigkeit.
2. ehrenamtlich tätigen Einwohnern/- innen für langjähriges, erfolgreiches Engagement im Sinne der Nr. 1, jedoch außerhalb von Vereinen und Organisationen.
3. ehrenamtlich tätigen Einwohnern/- innen, die herausragende gemeinnützige Einzelprojekte initiiert und erfolgreich durchgeführt haben.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Ehrenmedaille auch an Personen mit Wohnsitz außerhalb von Ettlingen verliehen werden.

§ 2 Ehrenbrief

- (1) Der Ehrenbrief kann Persönlichkeiten verliehen werden, die die Voraussetzungen des § 1 erfüllen und sich darüber hinaus in besonderer Weise um die Stadt verdient gemacht haben.
- (2) Bei dem Personenkreis gem. § 1, Abs. 1, Nr. 1 liegt die Voraussetzung beispielsweise dann vor, wenn der/die zu Ehrende zusätzlich wichtige Funktionen innerhalb der Arbeitsgemeinschaft der Vereine wahrnimmt, sich in mehreren Vereinen oder Organisationen engagiert oder die Interessen der Ettlinger Vereine und Organisationen in überregionalen Verbänden vertritt.

§ 3 Allgemeine Bestimmungen, Begriffsbestimmung

- (1) "Der Wert der Auszeichnungen soll in der Seltenheit ihrer Verleihung zum Ausdruck kommen."
- (2) Für den Fall, dass der/die zu Ehrende auch eine Bundes- oder Landesehrung erhält bzw. erhalten hat (z.B. Landesehrennadel, Verdienstmedaille des Landes Baden-Württemberg, Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland), sollen Ehrenmedaille oder Ehrenbrief nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Erhalt dieser Ehrungen verliehen werden.
- (3) "Es können nur Persönlichkeiten geehrt werden, deren allgemeines Verhalten die Auszeichnung rechtfertigt."
- (4) Mindestdauer für eine "langjährige ehrenamtliche Tätigkeit" im Sinne des § 1 ist eine Zeit von 10 Jahren. Dabei können auch Tätigkeiten in verschiedenen Bereichen, die zu verschiedenen Zeiten geleistet worden sind, zusammengefasst werden. Eine Unterschreitung der Mindestdauer kann nur in begründeten Ausnahmefällen eingeräumt werden. Dazu gehört insbesondere das ehrenamtliche Engagement von Jugendlichen und Senioren.
- (5) Eine erfolgreiche ehrenamtliche Tätigkeit im Sinne des § 1 setzt voraus, dass der/die zu Ehrende
 1. in Vereinen und Organisationen eine verantwortungsvolle Funktion übernommen und diese mit aktivem Engagement ausgefüllt hat. Die bloße Mitgliedschaft reicht nicht aus. Wurde ein Amt nur nominell wahrgenommen, sind die Voraussetzungen ebenfalls nicht erfüllt.
 2. außerhalb von Vereinen und Organisationen ein Engagement von einem Umfang
 3. vorweisen kann, der den Bestimmungen der Nr. 1 vergleichbar ist."

§ 4 Verfahren

- (1) Geschäftsstelle für Auszeichnungen nach Abschnitt I ist das Hauptamt.
- (2) Anträge sind bis zum 30. September eines jeden Jahres schriftlich und mit ausführlicher Begründung einzureichen.
- (3) Anträge im Bereich des Sports werden im Sportausschuss, alle übrigen Anträge im Verwaltungsausschuss vorberaten.

Abschnitt II Verdienstmedaille

§ 1 Personenkreis

Die Verdienstmedaille der Stadt Ettlingen wird ausschließlich für die langjährige Mitgliedschaft im Gemeinderat oder Ortschaftsrat sowie für die langjährige Tätigkeit als Ortsvorsteher/-in verliehen.

Die Stadt Ettlingen will damit der besonderen Bedeutung gerecht werden, die das Ehrenamt des gewählten kommunalen Volksvertreters im Kreise der ehrenamtlichen Tätigkeiten einnimmt.

§ 2 Ehrungsstufen

(1) Die Verdienstmedaille der Stadt Ettlingen wird in den Stufen Bronze, Silber und Gold verliehen.

1. die Verdienstmedaille in Bronze wird Mitgliedern des Gemeinderates nach drei Amtsperioden unabhängig von einem Ausscheiden aus dem Gremium verliehen.
2. die Verdienstmedaille in Silber wird Mitgliedern des Gemeinderates nach 25jähriger Zugehörigkeit unabhängig von einem Ausscheiden aus dem Gremium verliehen.
3. die Verdienstmedaille in Gold wird Mitgliedern des Gemeinderates nach 30jähriger Zugehörigkeit unabhängig von einem Ausscheiden aus dem Gremium verliehen.

(2) Für Ortschaftsräte/ -innen und Ortsvorsteher/ -innen gilt Abs. 1 analog.

§ 3 Verfahren

(1) Geschäftsstelle für Auszeichnungen nach Abschnitt II ist das Hauptamt.

(2) Die Verleihung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen von Amts wegen.

Abschnitt III Lauerturm und Verleihungsurkunde

Für besondere Erfolge in einer Sportart der Sportfachverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) aktiver Sportler verleiht die Stadt Ettlingen die Verleihungsurkunde in Bronze, Silber und Gold und den Silbernen Lauerturm.

§ 1 Silberner Lauerturm

Der Lauerturm wird aktiven Sportlern/-innen und Mannschaften für nachstehende Leistungen verliehen:

1. für die Teilnahme an den Olympischen Spielen und für den 1.-8. Platz bei Welt- und Europameisterschaften der Sportfachverbände des DOSB bei denen ein nationaler Qualifikationsmodus vorangestellt ist
2. für das Erzielen von Olympischen Rekorden, Welt- oder Europarekorden in einem der Sportfachverbände des DOSB
3. an Sportler, die mit dem „Silbernen Lorbeerblatt“ für außergewöhnliche sportliche Leistungen durch den Bundespräsidenten ausgezeichnet wurden
4. für den 1. Platz beim Bundesfinale „Jugend trainiert für Olympia“

§ 2 Verleihungsurkunde in Gold

Die Verleihungsurkunde in Gold wird aktiven Sportlern/-innen und Mannschaften für nachstehende Leistungen verliehen:

1. für den 1. Platz bei allen anderen Welt- und Europameisterschaften
2. ab dem 9. Platz (Teilnahme) Welt- und Europameisterschaften der Sportfachverbände des DOSB, bei denen ein nationaler Qualifikationsmodus vorangestellt ist
3. für den 1.- 8. Platz bei Deutschen Meisterschaften der Sportfachverbände des DOSB, bei denen ein Qualifikationsmodus vorangestellt ist
4. für den 2. und 3. Platz beim Bundesfinale „Jugend trainiert für Olympia“
5. für das Erzielen eines Deutschen Rekords in einem der Sportfachverbände des DOSB
6. für ein Mitglied einer Deutschen Nationalmannschaft der Sportfachverbände des DOSB.

§ 3 Die Verleihungsurkunde in Silber

Die Verleihungsurkunde in Silber wird aktiven Sportlern/ -innen und Mannschaften für nachstehende Leistungen verliehen:

1. für den 2. und 3. Platz bei allen anderen Welt- und Europameisterschaften
2. für den 1. Platz bei allen anderen Deutschen Meisterschaften
3. für den 1. Platz beim Landesfinale „Jugend trainiert für Olympia“
4. für den 1. bis 4. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften der Sportfachverbände des DOSB, bei denen ein Qualifikationsmodus vorangestellt ist
5. für den 1. Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften der Sportfachverbände des DOSB, bei denen ein Qualifikationsmodus vorangestellt ist
6. für das Erzielen eines Süddeutschen Rekords in einem der Sportfachverbände des DOSB.
7. für ein Mitglied einer Süddeutschen Auswahl der Sportfachverbände des DOSB.

§ 4 Die Verleihungsurkunde in Bronze

Die Verleihungsurkunde in Bronze wird aktiven Sportlern/ -innen und Mannschaften für nachstehende Leistungen verliehen:

1. für den 4.- 8. Platz bei allen anderen Welt- und Europameisterschaften
2. für den 2. bis 4. Platz bei allen anderen Deutschen Meisterschaften
3. für den 1. Platz bei Badischen Meisterschaften der Sportfachverbände des DOSB.
4. für den 5.- 8. Platz bei Süddeutschen Meisterschaften der Sportfachverbände des DOSB, bei denen ein Qualifikationsmodus vorangestellt ist
5. für den 2. - 4. Platz bei Baden-Württembergischen Meisterschaften der Sportfachverbände des DOSB, bei denen ein Qualifikationsmodus vorangestellt ist
6. für den 2.-3. Platz beim Landesfinale „Jugend trainiert für Olympia“
7. für das Erzielen eines Baden-Württembergischen oder Badischen Rekords in einem der Sportfachverbände des DOSB.

8. für ein Mitglied einer Landesauswahl der Sportfachverbände des DOSB.
9. für den 1. Platz bei allen Schüler-Meisterschaften ab der Baden-Württembergischen Ebene.

§ 5 Kinder- und Jugendehrung

Die Stadt Ettlingen ehrt folgende Leistungen von Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr im Rahmen der Kinder- und Jugendehrung.

1. für alle Platzierungen zwischen 1 und 8 bei allen Schüler-Meisterschaften (bis 12 J.) ab der Ebene Baden-Württembergischer Meisterschaften
2. für den 2.- 8. Platz bei Badischen Meisterschaften der Sportfachverbände des DOSB.
3. für den 1.-3. Platz bei Bezirksmeisterschaften
4. für den 1.-3. Platz auf Ebene des Regierungspräsidiums, beim Bundeswettbewerb der Schulen „Jugend trainiert für Olympia“
5. für den 1. Platz bei Staffelmeisterschaften
6. für den 1. Platz bei Kreismeisterschaften

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

1. Bei Erringung mehrerer Meisterschaften wird nur die höchste Auszeichnung verliehen. Die anderen Meisterschaften werden in der Besitzurkunde vermerkt.
2. Die Verleihung der Ettlinger Medaille erfolgt nur an Sportler/ -innen, die einem Ettlinger Sportverein angehören und deren allgemeines Verhalten und sportliche Leistungen diese Auszeichnung rechtfertigen.

§ 7 Verfahren

1. Geschäftsstelle für Ehrungen nach dem Abschnitt III ist das Kultur- und Sportamt.

Die Verleihungsrichtlinien treten mit Wirkung zum 01. Januar 2016 in Kraft.

gez. Johannes Arnold
Oberbürgermeister